

**DR. HELGA MÜLLER  
RECHTSANWÄLTIN**

Amtsgericht Frankfurt  
Gerichtsstr. 2  
60313 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

11. Mai 2015

**32 C 196/15 (72)**

In dem Rechtsstreit                      Klaunig ./.. Verlag M. Naumann u.a.

wird zum einen zum Schriftsatz der Beklagten vom 20.4.2015 binnen Frist Stellung genommen. Zum anderen wird vorsorglich noch einmal zu der vorläufigen Einschätzung des Gerichts hinsichtlich des geltend gemachten Schmerzensgeldanspruchs ausgeführt.

Die Beklagten legen zum Zweck der Richtigstellung wert auf zwei Mitteilungen. Sie lauten wörtlich:

- „Frau Petra Roth ist definitiv nicht „Mitherausgeberin“ der Biografie, sie hat mit dem Vorwort lediglich einen Beitrag geleistet und ist deshalb in alphabetischer Reihenfolge unter den übrigen Beitragenden genannt“;

und

- „Das Bild wurde auf Wunsch der Witwe von Rudi Arndt, die als Mitherausgeberin der Biografie mitwirkte, zur Dokumentation aufgenommen, ohne dass die Enthüllungssituation oder eine Besprechung des Porträts im textlichen Zusammenhang erwähnt wird. .... Frau Rudi Arndt wurde von uns lediglich als Mitherausgeberin genannt, auf deren Wunsch das Foto in der Biografie aufgenommen wurde. Niemals wurde unsererseits behauptet, dass Frau Arndt etwas mit der Auftragsvergabe des Porträts an die Klägerin zu tun gehabt habe. Eine Darstellung, dass Frau Arndt sich „aufblähe“ verbietet sich daher“.

Zutreffend ist, dass die Herausgeber als solche in der Titelei des Buches nicht gekennzeichnet worden sind. Es heißt auf der Titelseite:

**Rudi Arndt**  
POLITIK MIT DYNAMIT  
EINE POLITISCHE BIOGRAFIE

von

Roselinde Arndt  
Armin Clauss  
Heinrich Halbig  
Sabine Hock  
Rolf Messerschmidt  
Günter Mick  
Petra Roth  
Hans Sarkowicz  
Wilhelm von Sternburg  
Klaus Wettig

Textredaktion: Hans Sarkowicz

und auf der Innenseite:

Konzeption, Auswahl und Edition der Textdokumente, Zeitzeugen-Interviews, Bildredaktion, Bild-Quellen- und Literaturnachweis:  
Sabine Hock

Frau Petra Roth steht also gleichberechtigt in der von Frau Roselinde Arndt angeführten Reihe von Personen, die als Autoren anzusehen sind.

Im Schriftsatz vom 13.2.2015, S. 2 obere Hälfte hat der Beklagten-Vertreter wortwörtlich ausgeführt,

„Im Bildnachweis des Buches auf S. 265 ist folgende Klausel enthalten:

„Wir haben uns *bemüht*, die Inhaber- und Nutzungsrechte für die Abbildungen zu ermitteln und deren Veröffentlichungsgenehmigungen einzuholen. Falls dies in einzelnen Fällen nicht gelungen sein sollte, so bitten wir die Inhaber der Rechte, sich an den Verlag zu wenden. Berechtigte Ansprüche werden dann selbstverständlich nachträglich abgegolten“.

Dementsprechend wäre der gewünschte Weg gewesen, dass sich die Klägerin mit ihrem Honoraranspruch an den Verlag wendet. Dieser hätte dann sicherlich auch im Wege der Kulanz die Berechtigung geprüft und Frau Arndt – Witwe von Rudi Arndt und Auftraggeberin der Biografie – hätte den angemessenen einfachen Honorarsatz für den Bildnachdruck auch kulanzhalber zahlen können.“

Klageseits ist niemals behauptet worden, die Beklagten hätten vorgetragen, Frau Arndt habe etwas mit der Vergabe des Auftrags zu dem Porträt zu tun gehabt. Das ist eine reine Erfindung der Beklagten. Deren Interessenswahrnehmung für Frau Arndt trägt darüber hinaus paternalistische Züge.

Klageseits sind lediglich Tatsachen vorgetragen worden, die der Klägerin aus eigener Wahrnehmung bekannt geworden sind. Nur darauf bezieht sich folglich die Meinungsäußerung der Klägerin zu Frau Arndt.

Klageseits ist allerdings ein Zusammenhang zum Fehlen jeglicher Rechtklärung in Bezug auf den Abdruck der Vervielfältigung des Portraitwerkes Klägerin, zur kategorischen Ablehnung jeder Lizenzzahlung im Zuge der außergerichtlichen Korrespondenz und zur Degradierung der Ansprüche der Klägerin auf das Thema „Kulanz“ hergestellt worden (S. 3 und 4 des Schriftsatzes vom 19. März 2015).

Die Beklagten haben „Interessen“ der Frau Arndt an der Veröffentlichung geltend gemacht, insofern sie vorgetragen haben

„Diesen äußeren Umständen der Aufnahme des Bildes in die Biografie von Rudi Arndt entsprechen auch die berechtigten Interessen der Auftraggeberin des Werkes Frau Arndt und der Beklagten bei der Veröffentlichung“ (S. 5 des Schriftsatzes der Beklagten vom 13.2.2015).

Da in Bezug auf die Beauftragung von Portraitwerken gemäß § 60 UrhG Privilegien bestehen, war die Geltendmachung von Interessen der Frau Arndt selbstverständlich in den Rechtsausführungen des diesseitigen Schriftsatzes auch im Hinblick auf eine Stellung der Frau Arndt als Auftraggeberin oder Nicht-Auftraggeberin anzusprechen (S. 9 des Schriftsatzes vom 19. März 2015).

\*\*\*

Zum Schmerzensgeldanspruch muss nochmals hervorgehoben werden, dass gerade die Haltung der Beklagten auch noch in diesem Rechtsstreit eine generalpräventive Reaktion verlangt. Diese muss berücksichtigen, dass das Buch selbst ein faktorieller Multiplikator ist. Und sie muss berücksichtigen, dass in dieser Gesellschaft seit Jahrzehnten ein Konsens darüber besteht, die Rechte bildender KünstlerInnen im Allgemeinen zu malträtieren. Diese gesellschaftliche Haltung hat sich im Umgang nicht nur der Stadtverwaltung Frankfurts, sondern auch im Umgang der Beklagten mit den Rechten der Klägerin verwirklicht.

Der Schmerzensgeldanspruch ist aus generalpräventiven Gründen auch deshalb deutlich begründet, weil die Beklagten die Künstlerin *wie ein totes Ding behandelt* haben, d.h. sich aus einem nicht vollständigen Archiv und vor allem einem wissenschaftlich überhaupt nicht überprüften Archiv informiert haben, anstatt sich bei der höchst lebendigen Künstlerin selbst zu erkundigen.

Der Schutz durch die angemessene Lizenzgebühr für den unerlaubten Abdruck ist jedenfalls ersichtlich nicht ausreichend zur generalpräventiven Bewahrung der Klägerin vor wiederholtem Schaden zum Nachteil ihrer Urheberpersönlichkeit.

Es wird daran erinnert, dass bereits die erste Presseberichterstattung des Redakteurs Riebsamen in der FAZ von Oktober 2004 den Künstlernamen, mit dem die Klägerin ihr Werk signiert hat, ignoriert hat. Die Beklagten haben sich zu entsprechendem Handeln berechtigt gesehen, obgleich das verwendete Foto in der Neuen Presse mit dem zutreffenden Namen der Künstlerin unterlegt war.

Der Umstand, dass das Gericht in der mündlichen Verhandlung Interesse an einem Vergleich hatte, dabei aber wohl eher nicht daran gedacht hat, dass die Klägerin in ihren berechtigten Lizenzansprüchen nachzugeben hat, sondern die Beklagten Schmerzensgeld zuzugeben haben, spricht dafür, dass die zuständige Dezernentin ihre Auffassung zum Schmerzensgeld zunächst vor allem aus verhandlungsstrategischen Gründen zu Protokoll gegeben hat. Sie wird also ihre Position für das Urteil nochmals zu überdenken haben, da für den von ihr angestrebten Vergleich ansonsten ja überhaupt keine Basis gegeben gewesen wäre.

\*\*\*

Nur der guten Ordnung halber wird zur Information der Beklagten und der „weltweiten Öffentlichkeit“, um in der Begrifflichkeit der Beklagten zu bleiben, zu der Aufforderung zur Beseitigung der klageseitigen Schriftsätze von der Website der Klägerin Stellung genommen.

Es besteht keine Veranlassung, der von den Beklagten geforderten Unterlassung einer Veröffentlichung der diesseitigen Schriftsätze auf der Website der Klägerin nachzugeben und auf diese zu verzichten.

Per se mutet die Aufforderung allein schon deshalb als besonders merkwürdig an, weil der Rechtsstreit ein veröffentlichtes Gemälde und ein veröffentlichtes Buch betrifft, also zwei kulturelle Medien, deren Geltungsansprüche typischerweise im öffentlichen Diskurs ausgehandelt werden und zwar – in jeder Hinsicht – offen, d.h. durch Nennung von Ross und Reiter, von verwendeten Begrifflichkeiten, von Gegenständen der jeweiligen Darstellung und von den individuellen Meinungen dazu.

Das Internet ist heute das Medium, in dem juristische, politische und jegliche kulturelevanten Auseinandersetzungen stattfinden, und zwar weltweit.

Für die Darbietungen durch eine deutsche Anbieterin ist dabei immer noch das Grundgesetz einschlägig, hier: die Meinungsäußerungsfreiheit und die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 GG. Diese dürfen nur bei falschen Tatsachenbehauptungen und Meinungen in der Qualität einer Schmähkritik eingeschränkt werden. Für solche Einschränkungen bestehen konkret keine Anhaltspunkte. Ein Rechtsschutzinteresse besteht vor allem nicht für frei erfundene Behauptungen über den diesseitigen Vortrag, z.B.

*„dass sie (der Verlag Naumann und Frau Hock) angeblich Nazimethoden gebrauchen“.*

Solch' eine Behauptung hat es in den veröffentlichten Schriftsätzen nachweisbar an keiner Stelle gegeben.

Der vorliegende Rechtsstreit wird von der Klägerin, wie alle anderen auf ihrer Website dokumentierten Rechtsstreitigkeiten, zur Bewusstseinsbildung der breiten Massen und zur Durchsetzung von Urheberrechten für bildende KünstlerInnen geführt. Und zwar als grundlegender Teil ihrer gesamten kulturellen Intention, ihres Wollens und Wirkens.

Sämtliche Schriftsätze sind in engster gemeinsamer Arbeit der Klägerin und der Unterzeichnerin entstanden.

Die Klägerin ist darin interessiert, mit ihrer Kulturarbeit auf Missstände aufmerksam zu machen. Die Beklagten müssen sich das gefallen lassen.

Die Klägerin ist in einer Familie aufgewachsen, in der es tagtäglich um juristische, politische und kulturelle Fragen ging. Es gehört zum Selbstverständnis der Künstlerin Debatten anzustoßen, auch in diesem konkreten Fall, zumal sie sich seit ca. 40 Jahren mit Urheberrechts- und Persönlichkeitsfragen befasst, und seit ca. 25 Jahren auch mit dem Strafrecht. Die Künstlerin möchte sich gerade mit diesem Regelkreis in die Gesellschaft einbringen.

Transparenz wendet sich gegen kulturelle Gewalt im Wege der Geheimhaltung von Taten und Isolation des Opfers.

Dr. Helga Müller  
Rechtsanwältin